

Protokollauszug der Schulpflege

Sitzung vom 11. Juni 2018

721 Richtlinie über die systematische Rechtssammlung / öffentlich

1 Ausgangslage

§ 7 des neuen Gemeindegesetzes verlangt von den Gemeinden das geltende kommunale Recht systematisch in einer Rechtssammlung zu veröffentlichen. Die Gemeindeordnung, Gemeinde- und Behördenersasse sowie rechtssetzende Verträge wie Zweckverbandsstatuten, Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge sowie interkommunale Verträge sind zu publizieren.

2 Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig.

3 Erwägungen

Damit die systematische Rechtssammlung aufgebaut und die Erlasse einheitlich dargestellt werden wird die Richtlinie über die systematische Rechtssammlung per 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt. Die Richtlinie regelt Form und Inhalt der Erlasse. Erlasse sind wie folgt zu bezeichnen:

- Verordnung/Ordnung: Erlass der Legislative mit Aussenwirkung
- Reglement: Erlass der Exekutive mit Aussenwirkung
- Richtlinie: Erlass der Exekutive mit Innenwirkung
- Leitfaden: Erlass der Geschäftsleitung mit Innenwirkung

4 Finanzen

Das Geschäft hat keine finanzrechtlichen Auswirkungen.

5 Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird weder aktiv kommuniziert noch amtlich publiziert.

8 Dispositiv und Verteiler

Die Schulpflege, auf Antrag des Schulpräsidenten, beschliesst:

1. Die Richtlinie über die systematische Rechtssammlung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt, sie tritt per 1. Juni 2018 in Kraft.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Jürg Rothenberger, Gemeindeschreiber
 - Nadja El Hemdi, stv. Gemeindeschreiberin

Für die Richtigkeit des Auszugs

SCHULPFLEGE MÄNNEDORF

Two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'W. Annighöfer' and the signature on the right is 'H. Bochsler'.

Wolfgang Annighöfer
Schulpräsident

Heinz Bochsler
Leiter Schulverwaltung